



Amtsgericht Bad Iburg

Terminsbestimmung

6 K 7/24

27.05.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 11. September 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Schloss,
49186 Bad Iburg, Saal/Raum 121, versteigert werden:

Das im Erbbaugrundbuch von Bad Iburg Blatt 1396, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Erbbaurecht lastend auf dem im Grundbuch von Bad Iburg Blatt 1395, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Bad Iburg	4	14/164	Gebäude- und Freifläche, Corveyer Weg 1	719

bis zum 30. September 2052.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.10.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 137.000 €

Objektbeschreibung:

unterkellertes Zweifamilienreihenendhaus, Bj. ca. 1974, Wfl. im UG ca. 71 m², Wfl. im EG ca. 82 m² und Wfl. im OG ca. 71 m², dinglich gesicherter Erbbauszins derzeit 1.475,19 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der

Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Krambrock
Rechtspflegerin